

Straßenreinigungssatzung

7/1

7 Öffentliche Einrichtungen

Satzung

der Stadt Kaiserslautern über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungssatzung)

vom 18.12.2009

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBI. S. 162), der §§ 1, 17, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs.2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBI. S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBI. S. 280), und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBI. S. 401), am 14.12.2009 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung - StrRS) beschlossen: \*)

<sup>\*)</sup> Änderungen siehe nächste Seite



0>

- \*) geändert durch
- a) Satzung vom 16.05.2011 gem. Stadtratsbeschluss vom 16.05.2011. Die Satzung wurde am 18.05.2011 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" Ausgabe Kaiserslautern öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

b) Satzung vom 10.12.2012 gem. Stadtratsbeschluss vom 03.12.2012. Die Satzung wurde am 15.12.2012 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

c) Satzung vom 13.11.2013 gem. Stadtratsbeschluss vom 30.09.2013. Die Satzung wurde am 27.11.2013 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

d) Satzung vom 08.12.2014 gem. Stadtratsbeschluss vom 01.12.2014. Die Satzung wurde am 18.12.2014 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

e) Satzung vom 13.12.2017 gem. Stadtratsbeschluss vom 11.12.2017. Die Satzung wurde am 21.12.2017 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

**KAISERSLAUTERN** 



I. ()	Allgemeine Bestimmungen
§ 1 § 2	Öffentliche Einrichtung Begriffsbestimmungen
II.	Reinigungspflichtige und Umfang der Reinigungspflicht
§ 3 § 4	Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeit Reinigungspflichtige und Übertragung von Reinigungspflichten auf Anlieger
§ 5 § 6 § 7 § 8	Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen Sachlicher Umfang der Straßenreinigung durch die Anlieger Reinigung der Straßen durch die Anlieger, Häufigkeit Winterdienst durch die Anlieger
§ 9 § 10	Freihalten und Brandbekämpfung, Abwässer Umfang der städtischen Straßenreinigung
III.	Straßenreinigungsgebühr
§ 11 § 12 § 13	Gebührenpflicht, Entstehung Bemessungsgrundlage Gebührenhöhe
IV.	Außergewöhnliche Verunreinigungen und Sonderleistungen
§ 14 § 15 § 16	Umfang der besonderen Reinigung Kosten der besonderen Reinigung Festsetzung und Fälligkeit der Abgaben
V.	Datenschutz
§ 17	Speicherung personenbezogener Daten
VI.	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Ordnungswidrigkeiten
VII.	Inkrafttreten
§ 19	Inkrafttreten



### I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Kaiserslautern betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Einrichtung ist die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenkippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten. Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Von der Stadt zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtgebietes die öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 dieser Satzung den Eigentümern und Besitzern der an die Straße angrenzenden Grundstücke gemäß § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG übertragen ist.
- (4) Die Reinigung beschränkt sich auf:
  - a) die Fahrbahn einschließlich Radwege
  - b) Gehwege einschließlich Baumscheiben
  - c) Haltebuchten und parallel oder schräg zur Fahrbahn verlaufende Parkstreifen
  - d) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  - e) Haltestellenbuchten für den Straßenverkehr
  - f) die der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienenden Bepflanzungen (Straßenbegleitgrün)

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Grundstück ist durch eine Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch schlechthin

a) Fassung vom 16.05.2011

e) Fassung vom 13.12.2017



eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung ermöglicht wird. Grundstücke gelten auch als erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen usw. liegt, soweit Zugang oder Zufahrt möglich sind. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die über einen vermittelten privaten oder öffentlichen Zuweg die öffentliche Straße erreichen.

- (2) Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegt; dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist bzw. wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
- (3) Straßen, Wege und Plätze bestimmen sich nach den Regelungen des Landesstraßengesetzes. Als Straßen im Sinne dieser Satzung zählen auch Straßenteile oder Straßenabschnitte.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
  - a) die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen), ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf die Breite der Straße
  - b) die dem Fußgängerverkehr selbständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.
  - c) In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Straßen ohne Gehweg nach lit. a) und b) dieser Vorschrift gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite.
- (5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.



Straßenreinigungssatzung

7/1

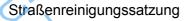
- (6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (7) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
  - Gehwege einschließlich der Durchlässe, Treppenwege und Fußgängerstraßen.
  - 2. Fahrbahnen
  - Radwege
  - 4. Haltebuchten oder parallel oder schräg zur Fahrbahn verlaufende Parkstreifen
  - 5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette)
  - 6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben
- (8) Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Kanäle, Abflussrinnen und Sinkkästen.
- (9) Öffentliche Parkbuchten gelten als Bestandteil der Fahrbahnen.
- II. Reinigungspflichtige und Umfang der Reinigungspflicht

## § 3 Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeit

(1) Die Reinigungshäufigkeit der zu reinigenden Straßen nach § 4 dieser Satzung richtet sich nach der Verkehrslage der Straßen, ihrer Bedeutung als Geschäfts- oder Wohnstraße und dem dadurch bedingten Schmutzanfall. Jede nach § 4 dieser Satzung zu reinigende Straße ist in eine von acht Reinigungsklassen eingestuft. Maßgeblich für die Einteilung in eine Reinigungsklasse ist die Anzahl der vorgesehenen Reinigungen der Straßenbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung pro Woche.

\_

e) Fassung vom 13.12.2017



- (2) Die Reinigungsklassen werden wie folgt festgelegt:
  - a) Reinigungsklasse B-1
  - b) Reinigungsklasse B-2-1
  - c) Reinigungsklasse S-2
  - d) Reinigungsklasse S-2-W
  - e) Reinigungsklasse S-3
  - f) Reinigungsklasse S-3-W
  - g) Reinigungsklasse S-6-W
  - h) Reinigungsklasse S-7-W

Die Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen bestimmt die Anlage zu dieser Satzung. Sie ist zugleich Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Winterdienst auf den Gehwegen der Reinigungsklassen S-2-W, S-3-W, S-6-W und S-7-W wird im Bedarfsfall erbracht. Die Reinigungshäufigkeit im Fege- und Reinigungsdienst stellt sich dar wie folgt:

Reinigungsklasse B-1

(1x/Wo. Fahrbahnreinigung Stadt, 1x/Wo. Gehwegreinigung Anlieger)

Reinigungsklasse B-2-1

(2x/Wo. Fahrbahnreinigung Stadt, 1x/Wo. Gehwegreinigung Anlieger)

Reinigungsklasse S-2

(2x/Wo. Fahrbahnreinigung Stadt, 2x/Wo. Gehwegreinigung Stadt)

Reinigungsklasse S-2-W

(2x/Wo. Fahrbahnreinigung Stadt, 2x/Wo. Gehwegreinigung Stadt zuzüglich Winterdienst auf den Gehwegen Stadt)

Reinigungsklasse S-3

(3x/Wo. Fahrbahnreinigung Stadt, 3x/Wo. Gehwegreinigung Stadt)

Reinigungsklasse S-3-W

(3x/Wo. Fahrbahnreinigung Stadt, 3x/Wo. Gehwegreinigung Stadt zuzüglich Winterdienst auf den Gehwegen Stadt)

Reinigungsklasse S-6-W

(6x/Wo. Fahrbahnreinigung Stadt, 6x/Wo. Gehwegreinigung Stadt zuzüglich Winterdienst auf den Gehwegen Stadt)

7/1



Reinigungsklasse S-7-W (7x/Wo. Fahrbahnreinigung Stadt, 7x/Wo. Gehwegreinigung Stadt zuzüglich Winterdienst auf den Gehwegen Stadt)

# § 4 Reinigungspflichtige und Übertragung von Reinigungspflichten auf Anlieger

- (1) Die gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Stadt Kaiserslautern obliegende Straßenreinigungspflicht wird von ihr auf den Straßen der Reinigungsklassen S ausgeübt. Die Stadt reinigt auch die Fahrbahnen der Straßen in den Reinigungsklassen B.
- (2) Die gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Stadt Kaiserslautern obliegende Straßenreinigungspflicht wird bezüglich der Gehwegbereiche der Straßen der Reinigungsklassen B sowie der Straßen oder Straßenteile, die nicht im Straßenverzeichnis der Anlage aufgeführt sind, den Eigentümern auferlegt (Anliegerreinigung). Die Anliegerreinigung obliegt den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die gem. § 1093 BGB Wohnungsberechtigten.
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselben Straßenabschnitte sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Gesamtschuldner die Reinigung der zu reinigenden Straßenabschnitte verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll - mit Zustimmung der Stadtverwaltung - gegenüber der Stadt eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht festgelegt werden. Die Zustimmung
- (4) Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige die Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Reinigungspflicht vertraglich auf einen Dritten, z. B Pächter, Mieter, übertragen. Die Verpflichtung des Dritten hat schriftlich zu erfolgen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.

der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.



- (5) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche bis zur Straßenmittellinie, der der Länge der Grenze des Grundstückes zur Straße entspricht sowie bei Grundstücken, deren Seitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufen oder deren längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung länger als die gemeinsame Grenze von Grundstück und Straße ist, als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
- (6) Liegen hinter einem an eine Straße im Sinne des Abs.1 unmittelbar angrenzenden Grundstück weitere Grundstücke, die durch die Straße erschlossen werden oder zu ihr einen Zugang haben (Hinterliegergrundstücke), so erstreckt sich die Reinigungspflicht bei diesen Grundstücken ebenfalls auf die für das Anliegergrundstück nach Abs. 5 maßgebliche Reinigungsfläche.
- (7) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so treten an die Stelle der Straßenmittellinie und den Verlängerungen der seitlichen Grundstücksgrenzen die Verbindungen der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (8) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zu den Schnittpunkten der Mittellinie der aufeinander treffenden Straßen (z.B. Kreuzungen, Einmündungen, Plätze). Flächen, die außerhalb eines Abstandes von 10 m liegen, gemessen von der Grundstücksgrenze, verbleiben in diesen Fällen (Satz 1 und Satz 2) in der Reinigungspflicht der Stadt Kaiserslautern.

## § 5 Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

(1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (k\u00f6rperliches und wirtschaftliches Unverm\u00f6gen) f\u00fchrt die Stadt an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsf\u00e4hig anzusehen ist, entscheidet die Stadtverwaltung.





(2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach § 13 Absatz 2 dieser Satzung.

## § 6 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung durch die Anlieger

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

- 1. das Säubern der Straße (§ 7)
- 2. die Schneeräumung auf den Straßen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 8).
- 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen (§ 9).

# § 7 Reinigung der Straßen durch die Anlieger, Häufigkeit

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, nicht zur Straße gehörendem Pflanzenbewuchs jeder Art, Laub und Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehricht, Schlamm, Laub und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben sind unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlämmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist, falls erforderlich, vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. ein Wassernotstand.
- (5) Die Straße ist bei Bedarf, mindestens jedoch im Abstand von 14 Tagen, zu reinigen. Dies soll in der Regel samstags geschehen oder an den Tagen vor



Straßenreinigungssatzung

7/1

gesetzlichen Feiertagen. Bei der Beseitigung von Wildkraut, Gras etc. dürfen keine chemischen Wildkrautvernichtungsmittel verwendet werden.

### § 8 Winterdienst durch die Anlieger

- (1) Bei Schneefall ist die Räumung des Schnees von den Gehwegen täglich vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs, oder falls erforderlich, schon vorher mit Einsetzen des Berufsverkehrs, spätestens jedoch bis 7.00 Uhr vorzunehmen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist die Schneeräumung bis 20.00 Uhr nach jedem Schneefall zu wiederholen.
- (2) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Die Verpflichtung erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von mindestens 1,20 m, bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen bis zur Mitte derselben. Ist der Gehweg schmaler als 1,20 m, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die tatsächliche Gehwegbreite. Befindet sich vor dem Grundstück des Angrenzers eine öffentliche Verkehrsmittelhaltestelle, so ist auch der Zugang zu dieser von Schnee freizuhalten. Auf Straßenseiten ohne Gehweg ist der Schnee in einer Breite von mindestens 1,20 m wegzuräumen.
- (4) Die Reinigungspflicht nach Abs. 1 erstreckt sich über die gesamte Länge des jeweiligen Anliegergrundstücks mit allen Straßenfronten bis zur Mitte der Fahrbahn.

Ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Reinigungspflichtiger nach dieser Satzung nicht vorhanden, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze Straßenbreite, höchstens jedoch bis zu einer Breite von 10 m von der Grundstücksgrenze.

Soweit besondere Einrichtungen wie Parkplätze, Bänke und Pflanzgruppen unmittelbar an die Grundstücksgrenze anschließen oder zwischen den vorgenannten Einrichtungen und der Grundstücksgrenze nicht mindestens ein Durchgang von 1,0 m verbleibt, ist ein Streifen von 1,2 m um diese Einrichtungen herum von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen. In Straßen, in de-

e) Fassung vom 13.12.2017



nen nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden ist, ist dieser freizuhalten bzw. abzustreuen.

- (5) Die vom Schnee geräumten bzw. gestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Verkehrsfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (6) Befindet sich vor dem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, so sind auch die Zugänge zu diesen von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen. Vor jedem Gebäude ist außerdem ein Zugang zur Fahrbahn in mindestens 60 cm Breite herzustellen.
- (7) Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden. Nach Möglichkeit soll der Schnee am Rande des Gehweges oder - soweit keine salzhaltigen oder sonstige auftauenden Mittel enthalten sind - auf Grünstreifen und Baumrabatten angehäuft werden, jedoch nicht in der Straßenrinne, auf Fahrbahnen und an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, auf Schachtdeckeln und Hydrantenabdeckungen.
- (8) Bei Tauwetter sind die Entwässerungsanlagen, Durchlässe und Gräben von Schnee und Schneematsch freizuhalten.
- (9) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen (z.B. Gefällstrecken) bei Glätte, soweit sie zumutbar ist. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (10) Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (11) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,



an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz unbedingt auf das notwendige Maß zu beschränken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (12) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgänger- überwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.
- (13) Die Streupflicht ist vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs und sofern erforderlich, schon mit Einsetzen des Berufsverkehrs, spätestens jedoch bis 7.00 Uhr zu erfüllen. Wenn nach dieser Zeit bis 20.00 Uhr Glätte auftritt, so ist unverzüglich zu streuen. Das Streuen ist zu wiederholen, sobald es zur Aufrechterhaltung eines gefahrlosen Verkehrs erforderlich ist.
- (14) Durch eine zusätzliche Beseitigung von Schnee und Eis (Räumen und Streuen) durch die Stadt wird die Verpflichtung der Angrenzer zur Schneeräumung und zum Streuen nicht berührt. Eine Rechtspflicht der Stadt wird durch solche zusätzlichen Winterdienstmaßnahmen nicht begründet.

# § 9 Freihalten und Brandbekämpfung, Abwässer

- (1) Kanaleinläufe, Schachtdeckel und Hydranten sind von Eis und Schnee, von allem Straßenschmutz und von allen den Wasserablauf störenden Gegenständen freizuhalten.
- (2) Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.



### § 10 Umfang der städtischen Straßenreinigung

- (1) Die von der Stadt nach §§ 1 und 4 Abs. 1 dieser Satzung zu reinigenden ausgebauten Straßen sind entsprechend der jeweiligen Reinigungsklasse regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen, frisch gepflasterten Straßen (< 1 Jahr) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder Ähnlichem ohne selbstaufnehmenden Maschineneinsatz.
- (3) Der Winterdienst beschränkt sich auf die Gehwege der Straßen in den Reinigungsklassen S-2-W, S-3-W, S-6-W und S-7-W. Die Durchführung des Winterdienstes ergibt sich aus nach Prioritäten abgestuften Streuplänen und aus der Wetterlage. Die Streupläne sind jährlich vor Beginn des Winterdienstes aufzustellen.

#### III. Straßenreinigungsgebühr

## § 11 Gebührenpflicht, Entstehung

- (1) Für die Reinigung der öffentlichen Straßen durch die städtische Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren ist ein auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfallender Kostenanteil von 25% abzusetzen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

a) Fassung vom 16.05.2011

b) Fassung vom 10.12.2012

d) Fassung vom 08.12.2014

e) Fassung vom 13.12.2017





- (4) Die Straßenreinigungsgebühr und die Winterdienstgebühr werden für ein Kalenderjahr im Voraus und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr wird grundsätzlich in gleich bleibenden monatlichen Teilbeträgen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Soweit bei der Teilung der Jahresgebühr Rundungsdifferenzen im Rahmen der mathematischen Rundung entstehen, werden die Differenzen zur Jahresgebühr auf den Teilbetrag des ersten Monats des jeweiligen Jahres angerechnet, so dass dieser höher oder niedriger als die weiteren Teilbeträge des Jahres sein kann. Erstmals angeforderte Abgaben und Abgabennachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung in Folge von nicht von der Straßenreinigungseinrichtung der Stadt zu vertretenden Gründen entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit ein zusammenhängender Zeitraum von 60 Tagen nicht überschritten wird. Ist eine Straße in Fällen, die nicht durch höhere Gewalt verursacht sind, länger als zwei aufeinander folgende Kalendermonate nicht gereinigt worden, wird die Abgabe auf schriftlichen Antrag, aufgerundet auf den vollen Monat, um den entsprechenden Teilbetrag ermäßigt. Der Antrag ist nur binnen Jahresfrist statthaft.
- (7) Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümer eines Grundstückes ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB. Mehrere Gebührenpflichtige können gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden. Die Stadtverwaltung kann jeden der Gesamtschuldner zur vollen Reinigungsgebühr für das Grundstück heranziehen. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (8) Gebührenpflichtige verschiedener Grundstücke für dieselbe zu reinigende Straßenlänge im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Satzung werden voll zu den Reinigungsgebühren herangezogen.
- (9) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so endet die Gebührenpflicht des bisher Verpflichteten mit Ende des Monats, in dem der Wechsel eintritt. Der neue Gebührenpflichtige hat die anteilige Gebühr für den verbleibenden Zeitraum des betreffenden Jahres zu entrichten. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist sowohl vom bisherigen wie auch vom neuen Gebührenpflichtigen der Stadt unverzüglich schriftlich

7/1



anzuzeigen.

(10) Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

### § 12 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist der Gebührenmeter, die Zahl der wöchentlichen Reinigungen sowie der sachliche Umfang der Straßenreinigung.

Die Gebührenmeterlänge beträgt;

- a) bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Gebührenmeterlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
- b) bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach lit. a) Satz 2 zu ermittelnde Gebührenmeterlänge.
- c) Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.
- (2) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 4 dieser Satzung beschriebenen Straßen. Bei der Feststellung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den



Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

## § 13 Gebührenhöhe

(1) Nach Abzug des in § 11 Abs. 2 dieser Satzung ausgewiesenen Kostenanteils, der auf das allgemeine öffentliche Interesse entfällt, betragen die Gebühren:

a)	in der Reinigungsklasse B-1	3,08 EUR/Meter/Jahr
b)	in der Reinigungsklasse B-2-1	6,17 EUR/Meter/Jahr
c)	in der Reinigungsklasse S-2	12,33 EUR/Meter/Jahr
d)	in der Reinigungsklasse S-2-W	19,33 EUR/Meter/Jahr
e)	in der Reinigungsklasse S-3	18,50 EUR/Meter/Jahr
f)	in der Reinigungsklasse \$-3-W	25,50 EUR/Meter/Jahr
g)	in der Reinigungsklasse S-6-W	44,54 EUR/Meter/Jahr
h)	in der Reinigungsklasse S-7-W	57,95 EUR/Meter/Jahr

- (2) Soweit die Stadt nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Straßenreinigung für den Reinigungspflichtigen durchführt, werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) für das Säubern der Straße (§ 7 dieser Satzung, Rinne bis Straßenmitte) pro Gebührenmeter 4,11 EUR/Meter/Jahr
  - b) für das Säubern der Gehwegfläche pro Gebührenmeter 4,11 EUR/Meter/Jahr
  - für Winterdienstarbeiten wird eine Pauschale pro Gebührenmeter von 9,33 EUR je Winter erhoben

Die Reinigungshäufigkeit von Straßen und Gehwegflächen erfolgt nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung, Winterdiensteinsätze erfolgen nach §§ 3 Abs. 3 und 10 Abs. 3 dieser Satzung.

Als Winter im Sinne von Abs. 2 lit. c) wird der Zeitraum von November bis März angesetzt. Soweit infolge von Einzelaufträgen der Winterdienst nur zeitanteilig erbracht wird, entsteht die Gebühr nur mit dem entsprechenden wöchentlichen Anteil.

a) Fassung vom 16.05.2011

b) Fassung vom 10.12.2012

e) Fassung vom 13.12.2017



#### IV. Außergewöhnliche Verunreinigungen und Sonderleistungen

# § 14 Umfang der besonderen Reinigung

- (1) Wer Straßen, Wege oder Plätze mehr als verkehrsüblich im Sinne von § 40 LStrG verunreinigt (außergewöhnliche Verunreinigung), z.B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Baustellen, Baustellenausfahrten, aufgebrachtes Streugut, herab gefallenes Transportgut, usw. hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne Verzögerung zu beseitigen. Insbesondere ist nicht erlaubt, Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Werbematerial, Pappbecher und -teller, Flaschen und Büchsen und ähnliche Abfälle auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu werfen oder Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und sonstigen Unrat liegen zu lassen. Anderenfalls kann die Stadtreinigung die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des direkten oder indirekten Verursachers beseitigen.
- (2) Für die ordnungsgemäße Verteilung von Werbeschriften trägt der Zweckveranlasser, insbesondere der Auftraggeber der Verteilung, die Verantwortung. Nicht ordnungsgemäß verteiltes Werbematerial ist unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen.
- (3) Als außergewöhnliche Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung von Gehund Überwegen, Straßenbegleitgrün, Baumscheiben und der nur dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen dieser Satzung mit Tierkot. Der/die Tierhalter/in oder -führer/in eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; ausgenommen sind die Führer/ -innen von Blindenhunden.
- (4) Verunreinigungen durch Baustellen und Baustellenfahrzeuge gelten als außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne dieser Satzung und sind von dem für die Baumaßnahme Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 2 bis 4 gilt Abs. 1 Satz 3.



## § 15 Kosten der besonderen Reinigung

- (1) Soweit die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen im Sinne des § 40 LStrG und §14 dieser Satzung durch die Stadt Kaiserslautern erfolgt, haben die Verursacher/innen die Kosten hierfür zu tragen.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen gemäß Absatz 1 werden wie folgt festgesetzt:

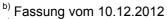
Fahrzeuge einschließlich Besatzung:

Lkw bis 3,5 t: 53,64 EUR/Stunde
Kleinkehrmaschine: 73,28 EUR/Stunde
Großkehrmaschine: 80,72 EUR/Stunde
Straßenwaschfahrzeug: 92,76 EUR/Stunde
Abfallentsorgung: 80,06 EUR/m³
Zusätzlicher Personaleinsatz (z.B. Reiniger): 45,00 EUR/Stunde

(3) Die Kosten der An- und Abfahrt zum/vom Einsatzort werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Alle Einsätze werden, sofern sie kürzer als eine Stunde dauern, auf eine Stunde aufgerundet. Einsätze, die länger als eine Stunde dauern, werden nach der tatsächlichen Dauer berechnet. Angefangene Viertelstunden werden voll berechnet.

### § 16 Festsetzung und Fälligkeit der Abgaben

Die Abgaben nach §§ 14 bis 15 dieser Satzung werden durch die Stadt festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Anforderungsbescheides fällig.



e) Fassung vom 13.12.2017

\_



#### V. Datenschutz

## § 17 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 11 Abs. 9 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
  - Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Frontlängen und Gebührenmeter, Flurstück mit Nummern und Adresse,
  - Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
  - Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.
- (3) Die Übermittlung von Daten an die Polizeidirektion Kaiserslautern oder andere Behörden ist zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- (4) Bei der Erhebung, Speicherung und Bearbeitung von Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt. Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten zu.

e) Fassung vom 13.12.2017

-



### VI. Ordnungswidrigkeiten

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. als Tierhalter/in oder -führer/in eine Verunreinigung nicht gemäß § 14 Abs. 3 dieser Satzung unverzüglich beseitigt;
  - 2. als für eine Baumaßnahme Verantwortlicher eine Verunreinigung nicht gemäß § 14 Abs. 4 dieser Satzung unverzüglich beseitigt;
  - 3. entgegen § 8 dieser Satzung der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- oder Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
  - entgegen § 8 Abs. 7 dieser Satzung Schnee oder Eis von Grundstücken so auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft, dass der Verkehr beeinträchtigt wird,
  - 5. entgegen § 8 Abs. 8 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen oder entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält.
  - 6. entgegen § 8 Abs. 11 Sätze 3 bis 5 dieser Satzung Gehwege, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit auftauenden Mitteln bestreut oder dort mit Schnee verbunden ablagert,
  - 7. entgegen der Bestimmung des § 11 Absatz 9 dieser Satzung der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte für die Errechnung der Abgaben erteilt.
  - 8. entgegen § 7 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Pflichten zur Reinigung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nachkommt.
  - entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung Kehricht, Schlamm, Laub und sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach der Reinigung entfernt oder das Nachbargrundstück zukehrt oder in Kanäle, Sinkkästen, Durchläs-

\_

a) Fassung vom 16.05.2011

e) Fassung vom 13.12.2017



202

se und Rinnenläufe kehrt.

- 10. entgegen § 11 Abs. 9 Satz 3 den Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund der §§ 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung und 53 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I Seite 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I Seite 2353) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

#### VII. Inkrafttreten

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 28. Februar 2008, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 18.12.2009 Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 23.12.2009 gem. §§ 24, 27 GemO und §17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 20.01.2010 Stadtverwaltung



Straßenreinigungssatzung

7/1

Im Auftrag

gez. Klein Stadtamtmann

Anlage d) e)

d) Fassung vom 08.12.2014 e) Fassung vom 13.12.2017